



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.01.2013

Auf Grund der §§ 3 a, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 10, 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 21) wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel des Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogrammes „Anglistik und Amerikanistik (60, 90 und 120 Leistungspunkte)“ wird fortlaufend in „Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte)“ geändert.

(2) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelor-Studienprogrammen der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

Englisch: Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen.

(2) Der Nachweis erfolgt:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
 - o Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note: A;
 - o TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
 - o IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5;
 - o TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter Abs. 2 b) genannten Tests nach.

(3) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Englischkenntnisse (Abs. 2) bzw. die Bescheinigung gemäß Abs. 3 beizufügen.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16.01.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 30.01.2013.

Halle (Saale), 31. Januar 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor